

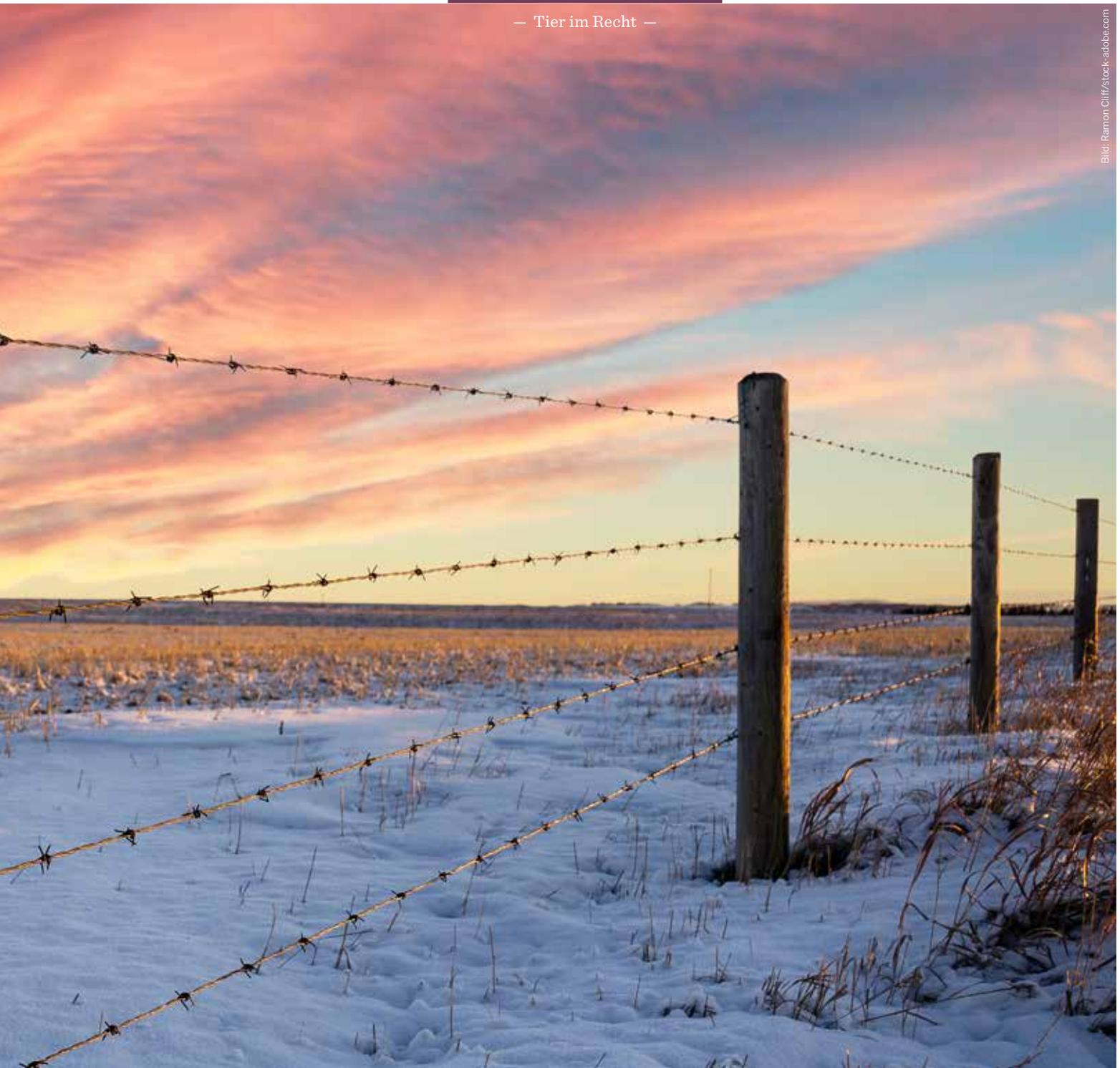


Weidezäune und Abwehrnetze

Tödliche Fallen für Schafe, Rehe, Igel, Vögel & Co.

“ «Verwilderte» Stacheldrähte, die achtlos weggeworfen oder liegen gelassen wurden, und andere nicht korrekt befestigte Zäune und Netze stellen eine grosse Gefahr dar – allem voran für Wildtiere. Immer wieder müssen verhedderte Rehe, Füchse, Wildschweine oder Vögel befreit werden. Es trifft aber auch Nutztiere wie Schafe, Rinder und Pferde, die mit dem Kopf oder einem Bein im Draht oder Maschenzaun hängen bleiben. Für viele Tiere kommt Hilfe leider zu spät, weil sie sich stranguliert haben, ihren schweren Verletzungen erlegen oder qualvoll verhungert sind. Wie grausam ein solcher langsamer Tod sein muss, kann nur erahnt werden. Nicht zuletzt ist der Draht aber auch für Menschen und ihre Hunde gefährlich.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING



Weidezäune sollen in erster Linie Tiere auf der Weide halten, gleichzeitig aber auch Wildtiere, Hunde und uns Menschen von ihnen fernhalten. Spezielle Netze werden vielerorts angebracht, um sensible Kulturen oder Gebäude vor Schäden durch Tiere zu schützen. Ob Stacheldraht, stromführende Zäune oder Vogelabwehrnetze – für alle Einsatzbereiche gibt es tierfreundlichere und problematischere Lösungen. Hinsichtlich des Gefahrenpotenzials ausschlaggebend ist jedoch nicht nur die Art der Umzäunung, sondern insbesondere auch deren Wartung und regelmässige Kontrolle.

Verwaister Stacheldraht

Stacheldraht war lange Zeit eines der wenigen nützlichen Zaunsysteme und ist deshalb auch heute noch weit verbreitet. Mittlerweile hat der Stacheldraht aber ausgedient, da es heute effizientere und vor allem tierfreundlichere Varianten gibt. Dennoch ist die Verwendung von Stacheldraht gemäss Schweizer Tierschutzgesetzgebung grundsätzlich erlaubt und nur bei Lamas, Alpakas und Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere) verboten. Und auch hier sieht die Tierschutzverordnung sogar noch eine Ausnahme vor: Bei weitläufigen Pferdeweiden, die über eine gut



Bei Weidenetzen muss regelmässig überprüft werden, ob sie straff genug gespannt sind.

sichtbare zusätzliche Begrenzung verfügen (beispielsweise einen Waldrand oder die im Jura typischen Trockenmauern), kann Stacheldraht genehmigt werden. Gerade bei weitläufigen Weiden wäre ein Verbot indes wichtig, weil sie aus Zeitgründen nicht regelmässig kontrolliert werden.

Mehrere Kantone haben reagiert

Stacheldraht stellt insbesondere dann ein Problem dar, wenn die Zäune nicht korrekt befestigt (gespannt) sind oder wenn sie nach dem Abzug der Tiere von der Weide nicht abgeräumt und folglich auch nicht mehr kontrolliert werden. Mehrere Kantone haben die Problematik erkannt und Lösungsansätze in Angriff genommen. Als Folge einer Volksinitiative in St. Gallen etwa wurde ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, gemäss dem seit Oktober 2021 auf den St. Galler Alpen keine Stacheldrähte mehr aufgestellt werden dürfen. Ausnahmsweise ist dessen Benutzung auf Kuhweiden in Sömmerungsgebieten weiterhin erlaubt. Sobald die Tiere die Weide verlassen, müssen die Alpherden den Draht jedoch abmontieren und auf den Boden legen. Im Kanton Glarus ist der Einsatz von Stacheldraht entlang von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Die meisten Bündner Gemeinden verbieten die Verwendung von Stacheldraht. Zudem müssen Zäune in Wildeinstands- und Wildwechselgebieten jeweils ab dem 1. November am Boden liegend sein. Verwilderte Stacheldrahtzäune sollten unbedingt den zuständigen Behörden gemeldet werden. Je nach Kanton ist etwa der Veterinärdienst, das Jagdspektorat oder das Amt für Wald zuständig.

Weidenetze

Neben Stacheldraht bedeuten vor allem die in der Schafhaltung häufig verwendeten besonders reissfesten «FlexiNet»-Weidenetze mit eingearbeitetem Chromnickeldraht zwecks ausreichender Stromversorgung eine grosse Gefahr sowohl für die innerhalb der Weide gehaltenen Nutztiere, als auch für Wildtiere. Die Zäune vermögen die Tiere zwar vor Eindringlingen und folgenschweren Ausbrüchen zu schützen. Verfangt sich ein Tier jedoch in einem zu losen gespannten Zaun, sind Schmerzen, Leiden und Panik und

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

in manchen Fällen erhebliche Verletzungen die unvermeidbare Folge. Insbesondere unerfahrene Jungtiere geraten immer wieder in stromführende Zaunnetze und verharren unter Umständen während Stunden in ihrer misslichen Lage, bis sie vom Tierhalter oder von Passanten entdeckt werden. Nicht alle Tiere überleben diese Prozedur. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, www.blv.admin.ch) empfiehlt in seinem Merkblatt zum richtigen Umgang mit Weidenetzen unter anderem, diese erst kurz vor dem Einsatz und gut gespannt aufzustellen, täglich zu kontrollieren, wöchentlich freizumähen und nach dem Abzug der Nutztiere unverzüglich zu entfernen. Als Alternative zu den gefährlichen Weidenetzen werden sogenannte Litzenzäune empfohlen. Vom Einsatz von Stacheldraht wird generell abgeraten. Bei stromführenden Umzäunungen sollte der unterste Draht mindestens 25 Zentimeter vom Boden entfernt angebracht werden, damit kleine Wildtiere wie Igel und Wiesel gefahrlos hindurchschlüpfen können.

Auch Rebnetze können zur Todesfalle werden

Potenziell tödliche Fallen für kleinere Vögel, Reptilien und Igel sind auch über Reben angebrachte Netze, wenn sie nicht richtig befestigt oder zu wenig gespannt werden. Die Bewirtschafterin von Rebkulturen hat das Recht, ihre Pflanzen und Früchte vor drohenden Schäden zu schützen.

Gleichzeitig ist dies jedoch mit der Pflicht verbunden, dafür zu sorgen, dass keine Tiere durch die Abwehrmassnahmen zu Schaden kommen. Eine regelmässige Kontrolle der Netze, die unmittelbare Behebung allfälliger Mängel sowie die Befreiung verfangener Tiere ist unabdingbar. Zudem sollte vor jeder Montage eines Netzes die Wirksamkeit von alternativen Schutzmassnahmen wie farbigen Bändern oder Vogelscheuchen geprüft werden.

Das Kompetenzzentrum des Bundes für landwirtschaftliche Forschung Agroscope hat in seinem Merkblatt Nr. 132/2021 die zehn wichtigsten Regeln zum Umgang mit Rebnetzen festgehalten. So sollen etwa Seitennetze überzeiligen Netzen vorgezogen werden, da diese grundsätzlich eine geringere Gefahr für Vögel und Igel darstellen – vorausgesetzt, die Netze sind stets satt gespannt und gut befestigt. Weiter sollen Netze mit weichen Fäden und hellen, auffälligen Farben verwendet werden. Neben der regelmässigen Kontrolle der Netze und der Befreiung von gefangenen Tieren ist es wichtig, die Netze nach der Traubenernte sofort zu entfernen. Dieselben Regeln gelten im Übrigen auch für private Gärten und Obstkulturen. Auf der Website von Swiss Wine Promotion (SWP, www.swisswine.ch) können verhedderte Tiere in Rebnetzen, nicht fachgerecht montierte oder nach der Ernte nicht entfernte Netze via Formular gemeldet werden.

Taubenabwehr

Neben Obstkulturen werden vielerorts auch Gebäudefasaden, Balkone, Werbetafeln etc. gegen drohende Schäden durch Tiere – insbesondere Verschmutzungen durch Taubenkot – mit Abwehrsystemen versehen. Eine effektive Massnahme zur Fernhaltung von Tauben sind spezielle Netze. Problematisch werden auch diese insbesondere dann, wenn sie nicht fachgerecht befestigt und gewartet werden. Tauben können sich durch kleinste Lücken zwängen, gelangen so hinter die Netze und finden anschliessend den Ausgang nicht mehr. Werden sie nicht rechtzeitig durch aufmerksame Personen befreit oder von der Feuerwehr



Zum Schutz von Reben sollten Seitennetze bevorzugt werden.

gerettet, sterben sie qualvoll. Die Frage der Zulässigkeit solcher (und anderer) Schädlingsbekämpfungsmassnahmen wird häufig im Einzelfall geklärt, wobei die Strafbestimmungen der Tierschutzgesetzgebung bei Fehlverhalten im Zusammenhang mit den Abwehrmassnahmen auch hier zum Zuge kommen können.

Strafbarkeit der Tierhaltenden

Die Tierschutzverordnung schreibt vor, dass Unterkünfte und Gehege so gebaut und eingerichtet sein müssen, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird, sie sich darin arttypisch verhalten und sie nicht entweichen können. Die mangelhafte Kontrolle und Wartung der Umzäunung ist aufgrund der Garantstellung der Tierhaltenden strafbar. Dies gilt bereits, wenn für die Nutztiere oder für Wildtiere aufgrund der besonderen Umstände eine konkrete Gefahr geschaffen wird, dass sie sich im Zaun verheddern. Als entsprechende konkrete Gefahr sind etwa schlecht befestigte Zäune zu sehen. Zäune, die nicht mehr benötigt werden und verlassen herumliegen, stellen ebenfalls eine konkrete Gefahr für Wildtiere dar. Aber auch Zaunsysteme, die in bekannten Wildtierkorridoren errichtet werden, können zu strafrechtlicher Verantwortung führen, wenn keine adäquaten Massnahmen zum Schutz von Wildtieren erfolgen. Nimmt der Tierhalter die Verursachung von Belastungen bei Wildtieren durch sein unachtsames Verhalten billigend in Kauf, macht er sich unter Umständen einer versuchten eventualvorsätzlichen Misshandlung schuldig. Verfangen sich tatsächlich Tiere im Zaun, ist aufgrund des mutmasslich erheblichen Leidens, der Schmerzen und der Angst sowie allfälliger Schäden von einer Misshandlung auszugehen. Sollte das betroffene Tier den erlittenen Belastungen erliegen, wäre der Tatbestand der qualvollen Tötung erfüllt.

Gefangene Tiere melden

Bei der jährlichen Auswertung der Tierschutzstraffälle durch die Stiftung für das Tier im Recht (TIR, www.tierimrecht.org, Banner «Tierschutzstraffälle») finden sich sowohl Verurteilungen wegen verheddeter Tiere in Zäunen wie auch aufgrund unerlaubter Verwendung von Stacheldraht, insbesondere bei Pferdeweiden. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer solcher Fälle sehr hoch ist. Damit entsprechendes Fehlverhalten sanktioniert werden kann, sollten aufmerksame Personen verwaiste Stacheldrähte, unsachgemäss montierte Abwehrnetze und andere Gefahrenquellen unbedingt den zuständigen Behörden melden. Dies gilt natürlich auch für in Zäunen oder Netzen verfangene Tiere, die dann durch Jagdaufseher, Wildhüter oder die Polizei befreit und wenn nötig von ihren Leiden erlöst werden können. — 🌐 —

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.